EspaceSuisse

Verband für Raumplanung
Association pour l'aménagement du territoire
Associazione per la pianificazione del territorio
Associaziun per la planisaziun dal territori



Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen

Die landwirtschaftliche Produktion heute und morgen – Trends, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in der Raumplanung

Karine Markstein Schmidiger, lic.iur. HSG, Raumplanerin MAS ETH

28. Oktober 2022

Inhaltsübersicht

- 1. Einführung
- 2. Die Landwirtschaftszone
- 3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen
- 4. Speziallandwirtschaftszone
- 5. Landwirtschaft und Raumplanung gemeinsame Zukunft…?

Ausgangslage



Quelle: Raumplanung - AGRIDEA

Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet

- Art. 75 Raumplanung

¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

- 🚰 Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. ¹ Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet

Zentrale raumplanerische Anliegen:

- zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens;
- geordnete Besiedlung des Landes;
- Schutz des Kulturlandes als Grundlage für eine produzierende Landwirtschaft, und
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser), des Waldes und der Landschaft.

Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet

Die Ziele der Raumplanung sind «unabhängig»

- → Sie richten sich nicht nach anderen Verfassungszielen.
- → Spannungen mit anderen Zielen wie der Landwirtschaft (Art. 104 BV), der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) oder des Umweltschutzes (Art. 73 BV) sind deshalb unvermeidbar.

Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet

Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) werden die verschiedenen Zonen in «Bau- und Nichtbauzonen» unterteilt:

- Artikel 15 RPG Bauzone,
- Artikel 16 RPG Landwirtschaftszone,
- Artikel 17 RPG Schutzzonen und
- Artikel 18 RPG weitere Zonen.

Landwirtschaftsbegriff in der Raumplanung

«Landwirtschaft sind all jene Tätigkeiten, welche im Zielbereich der Agrarpolitik liegen»

[VALLENDER/HETTICH, Kommentar BV, Art. 104 N. 4]

- Landwirtschaft ≠ bestimmte Art der Bodennutzung
- → Wird der Landwirtschaftsbegriff ausgeweitet, stellt sich die Frage, welche T\u00e4tigkeiten in der Landwirtschaftszone zul\u00e4ssig sind.

Landwirtschaftsbegriff in der Raumplanung

Abo Regionale Produktion

Jetzt kommt der Aargauer Reis

Reis kommt aus Asien? Ja, aber nicht nur: Auch auf Schweizer Feldern wird neuerdings Nassreis angebaut. Dieser weist eine tolle Ökobilanz vor, und: Mit der Reissorte kann auch beim Kochen fast nichts schiefgehen.

Quelle: Regionale Produktion: Jetzt kommt der Aargauer Reis | Der Bund, 22.10.2022



1. Einführung **Spannungsfeld**

Nicht alles, was im Sinne des Landwirtschaftsrecht unter «Landwirtschaft» fällt,

ist aus Sicht der Raumplanung in der Landwirtschaftszone zonenkonform!

1. Einführung **Spannungsfeld**

- Der Trennungsgrundsatz schützt zwar den Boden als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, gleichzeitig
- setzt er mit den strengen Vorgaben zur Errichtung neuer zonenkonformen Bauten und Anlagen, der landwirtschaftlichen Produktion Grenzen.

Spannungsfeld

- Was ist in der Landwirtschaftszone an baulichen T\u00e4tigkeiten zul\u00e4ssig?
 - → kernlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,
 wie der Nahrungsmittelproduktion inkl. der ersten Verarbeitungsstufe
 = zonenkonform
 - → landwirtschaftsnahe Dienstleistungen, wie Agrotourismus = Ausnahmebewilligung
 - → Dienstleistungen für die Landwirtschaft sind nichtlandwirtschaftliche T\u00e4tigkeiten = Bauzone (Urteil BGer 1A.110/2001 vom 4.12.2001 US EspaceSuisse Nr. 2368)

Herausforderungen

Verlust der Landwirtschaftsfläche

- aufgrund des Siedlungswachstums, Schutz der FFF
 - → Revision 1. Etappe RPG 2012; RPG 1
- aufgrund der Zunahme des (landwirtschaftlichen)
 Gebäudezuwachs
 - → Strukturwandel / Wandel der Bewirtschaftung / Umnutzung landwirtschaftlich nicht mehr genutzter Bauten
 - → Revision 2. Etappe RPG 202X; RPG 2

Inhaltsübersicht

- 1. Trennung des Bau- vom Nichtbaugebiet
- 2. Die Landwirtschaftszone
- 3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen
- 4. Speziallandwirtschaftszone
- 5. Landwirtschaft und Raumplanung gemeinsame Zukunft…?

2. Die Landwirtschaftszone **Artikel 16 RPG**

- Art. 16³⁶ Landwirtschaftszonen

¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

² Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

³ Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042; BBI 1996 III 513).

2. Die Landwirtschaftszone

Artikel 16 RPG

Multifunktionalität der Landwirtschaftszone

- langfristige Sicherung der Ernährungsbasis des Landes
- Erhaltung der Landschaft
- Erhaltung des Erholungsraums
- ökologischer Ausgleich

2. Die Landwirtschaftszone

Artikel 16 RPG

Zuweisung von Land in die Landwirtschaftszone, welches sich für

- → die (bodenabhängige) landwirtschaftliche Produktion
 - = Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung inkl. Lagerung, Aufbereitung und Verkauf
- → den produzierender (bodenabhängiger) Gartenbau
 - = landwirtschaftlicher Pflanzenbau, ist abzugrenzen von den gartenbaulichen Verarbeitungs-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben
- \rightarrow eignet.
 - = rationelle Bewirtschaftung, Bodenqualität, Topographie und Klima

2. Die Landwirtschaftszone

Artikel 16 RPG

Landwirtschaftszone = Nichtbauzone

- → Landwirtschaftszonen sind von Bauten und Anlagen weitgehend frei zu halten.
- → Soweit möglich sind grössere, zusammenhängende Flächen auszuscheiden.

Inhaltsübersicht

- 1. Trennung des Bau- vom Nichtbaugebiet
- 2. Die Landwirtschaftszone
- 3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen
- 4. Speziallandwirtschaftszone
- 5. Landwirtschaft und Raumplanung gemeinsame Zukunft…?



 $\rightarrow \ \ \text{https://www.espacesuisse.ch/de/raumplanung/bauen-ausserhalb-der-bauzonen}$

3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen Übersicht

- Art. 16a³⁷ Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

^{1bis} Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.³⁸

² Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.³⁹

³ Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

37 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042;

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3637;

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS **2007** 3637; 8

– 🖪 Art. 16a^{bis 40} Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden

¹ Bauten und Anlagen, die zur Haltung von Pferden nötig sind, werden auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁴¹ über das bäuerliche Bodenrecht als zonenkonform bewilligt, wenn dieses Gewerbe über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt.

² Für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde können Plätze mit befestigtem Boden bewilligt werden.

³ Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleideräume werden bewilligt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Mai 2014 (AS 2014 905; BBI 2012 6589 6607)

Übersicht

Zonenkonform sind Bauten und Anlagen:

- die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1)
- die der inneren Aufstockung dienen (Art. 16a Abs. 2)
- die über eine innere Aufstockung hinausgehen (Art. 16a Abs. 3)
 - → Speziallandwirtschaftszone
- zur Gewinnung von Energie aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis)
- zur Pferdehaltung (Art. 16abis Abs. 1)

Übersicht

Zonenkonforme Bauten und Anlagen:

- Ökonomie- und Wohnbauten
- Bauten und Anlagen für die Aufbereitung, Lagerung und den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten: «Hoflädeli»
- Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung (untergeordnete bodenunabhängige Produktion)

Generelle Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen:

- 1. gewinnorientierte Erwerbstätigkeit (keine Freizeitlandwirtschaft)
- 2. überwiegend bodenabhängige Bewirtschaftung
- → Boden als Produktionsfaktor unentbehrlich

Im Pflanzenbau = Anbau im offenen Land + natürliche Bedingungen (Treibhäuser nur als Hilfsfunktion; siehe Urteil BGer 1C_561/2012 vom 4.10.2013, US EspaceSuisse Nr. 4516)

Bei Tierhaltung = überwiegend betriebseigene Futtermittelproduktion

Generelle Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen:

- Betriebliche Notwendigkeit (längerfristige Existenzfähigkeit des Landwirtschaftsbetriebs / Standort objektiv notwendig)
- 4. haushälterische Bodennutzung (Konzentrationsprinzip / Ersatzbau vor Neubau)

Generelle Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen:

- nicht überdimensioniert
 (für die Beurteilung von zulässigen Ökonomiebauten liefern z.B. die KOLAS
 oder die FAT-Berichte Berechnungsgrundlagen. Bei Tierhaltungsanlagen:
 Geruchsabstände berücksichtigen! (siehe BAFU 2022: Umweltrecht kurz erklärt
 (admin.ch))
- Landschaftsschutz (Einsehbarkeit, aber auch Materialwahl / Gestaltung der Baute)
- 7. keine entgegenstehende Interessen (Landschaftsschutz / FFF / ...)

Generelle Voraussetzungen

Alle Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone müssen von einer kantonalen Behörde erteilt oder wenigstens von ihr genehmigt werden.



Quelle: eigene Aufnahme

Ökonomie- und Wohnbauten

Als zonenkonform gelten Ökonomie- und Wohnbauten (inkl. «Stöckli»)



Quelle: Bauen ausserhalb der Bauzonen | EspaceSuisse

Ökonomie- und Wohnbauten

Für die Errichtung neuer Wohnbauten sind die Voraussetzungen des bäuerlichen Bodenrechts (Art. 7 BGBB) und die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgebend.

→ Das Recht, ausserhalb der Bauzone zu wohnen, bleibt einem relativ engen Personenkreis vorbehalten.

Ökonomie- und Wohnbauten

Zur Beurteilung der objektiven «Unentbehrlichkeit», «Notwendigkeit» und der «Grösse» sind u.a. folgende Kriterien heranzuziehen:

- Distanz zur nächsten Bauzone
- Betriebstyp (Ackerbau / Tierhaltung)
- funktioneller Zusammenhang zum Betrieb
- objektive Notwendigkeit der dauernden Anwesenheit vor Ort (Überwachungsfunktion)
- → Subjektive Zweckmässigkeits- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, sowie persönliche Verhältnisse sind nicht massgebend

Ökonomie- und Wohnbauten

- Grundsatzurteil (Urteil BGer 1C_67/2007 vom 20.9.2007;
 US EspaceSuisse Nr. 3448)
- Dammhirschzucht (Urteil BGer 1C_408/2012 vom 19.8.2013;
 US EspaceSuisse Nr. 4497)
- Selbstverschulden (Urteil BGer 1C_227/2014 vom 11.5.2014;
 US EspaceSuisse Nr. 5655)
- Weinbetrieb (Urteil BGer 1C_647/2012 vom 3.9.2014;
 US EspaceSuisse Nr. 4705)
- Angestellte (Urteil BGer 1C_806/2013 vom 04.06.2014;
 US EspaceSuisse Nr. 4648)

3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen **«Hoflädeli»**



Quelle: Direkt vo Stubers Hofladen. Fleisch ab Hof, viele Geschenkideen (diraekt-vo-stubers.ch)

3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen **«Hoflädeli»**

spezifische Voraussetzungen, welche zusätzlich erfüllt sein müssen (Art. 34 Abs. 2 Raumplanungsverordnung; RPV):

- ² Zonenkonform sind zudem Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, wenn:
 - die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden;
 - b. die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art ist; und

3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen **«Hoflädeli»**







Quelle: https://www.beerstecher.ch/vermarktung/waschen-verpacken-sortieren/

Aber: Wo ist die Grenze zu «industriell-gewerblich»,
Artikel 34 Absatz 2 RPV?

Bauernhof Gerber, Emmental (e-domizil.ch)

Bauten und Anlagen der inneren Aufstockung

L4

Bauten und Anlagen der inneren Aufstockung

Art. 16a Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 36 + 37 Raumplanungsverordnung (RPV)

1

Mit einer inneren Aufstockung können einem überwiegend bodenabhängig geführten Landwirtschaftsbetrieb Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse angegliedert werden.



Quelle: Themenblätter (be.ch)

Bauten und Anlagen der inneren Aufstockung

spezifische Voraussetzungen für die innere Aufstockung:

- dem Betrieb untergeordneter bodenunabhängiger Betriebsteil
 - → Tierhaltung: Futtermittel werden zugekauft
 - → Gemüseproduktion: "hors-sol-Anbau"

Grenze der inneren Aufstockung bei der Tierhaltung (Art. 36 RPV):

- der aus der Aufstockung resultierende Deckungsbeitrag (DB) < der DB aus der bodenabhängigen Landwirtschaftsproduktion, und
- das Trockensubstanzpotential (TB) des eigenen Pflanzenbaus muss einem Anteil von mind. 70% des TB des Tierbestandes entsprechen

3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen der inneren Aufstockung

Grenze der inneren Aufstockung beim Gemüsebau (Art. 37 RPV):

 die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche darf max. 35% der gemüseoder gartenbaulichen Anbaufläche und max. 5000 m² betragen. Als Anbaufläche gilt die tatsächlich mit Gemüse- und Gartenbau kultivierte Fläche.

Kantone können Regelungen erlassen, mit denen sie die innere Aufstockung einschränken (Art. 27a RPG) oder gar verbieten, wo sich dies aus besonderen Gründen aufdrängt.

Inhaltsübersicht

- 1. Einführung
- 2. Die Landwirtschaftszone
- 3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen
- 4. Speziallandwirtschaftszone
- 5. Landwirtschaft und Raumplanung gemeinsame Zukunft…?

Übersicht

- 🚰 Art. 16a³⁷ Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

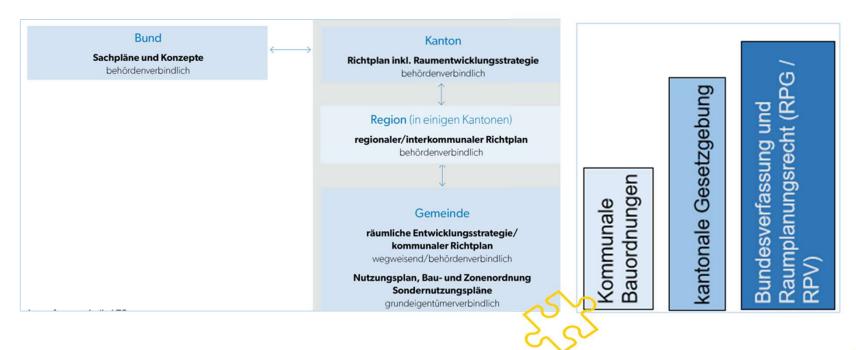
³ Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.





Quelle: <u>Geflügelmasthalle nach individuellen Bedürfnissen (lehmann-gruppe.ch)</u>; <u>Speziallandwirtschaft: Strengere Regeln - Schweizer</u> Bauer

Exkurs: Instrumente der Raumplanung



Übersicht

- → Bauten und Anlagen, welche die Voraussetzungen der inneren Aufstockung überschreiten, gehören in eine Speziallandwirtschaftszone.
- → Die Kantone müssen entweder im kantonalen Richtplan oder im Planungs- und Baugesetz die allgemeinen Voraussetzungen festlegen (vgl. Art. 38 RPV). Dabei kann es sich um allgemeine Planungsgrundsätze und/oder eine Positiv- oder Negativplanung handeln.

Regelung im Richtplan



L-4.2 Speziallandwirtschaftszonen

- a) Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen ist in folgenden Gebieten nicht zulässig:
 - · Schutzgebiete gemäss Bundesrecht (z.B. BLN-Gebiete, Moorlandschaften)
 - Schutzgebiete gemäss kantonalem Recht (z.B. Siedlungstrenngürtel, kantonale Schutzzonen inkl. Pufferzonen).
- b) Bei der Planung von Speziallandwirtschaftszonen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Die Standorte für Speziallandwirtschaftszonen sind zu konzentrieren. Hierfür bildet eine mindestens gemeindebezogene Gesamtbetrachtung (Standortevaluation) eine zwingende Grundlage.
 - Prüfung von Alternativstandorten unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Kriterien und einer gesamtheitlichen Interessenabwägung.
 - Prioritär sind Angliederung an bestehendes Siedlungsgebiet oder bestehende Hofareale unter der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen vorzusehen.
 - Bevorzugung von Gebieten, welche eine örtliche Verwertung der aus der Intensivtierhaltung anfallenden Hofdünger ermöglichen.
 - Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln, sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln.
 - Immissionsschutz

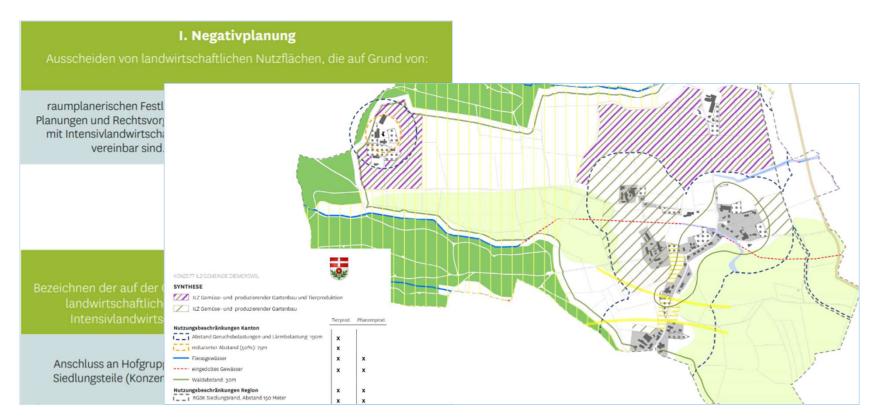
Regelung im Gesetz



§ 54 * Landwirtschaftszone

- ¹ Die Landwirtschaftszone dient den in Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung aufgeführten Zielen.
- ² Zulässig sind nach Massgabe der Ausführungsvorschriften in der Raumplanungsverordnung Bauten, Anlagen und Nutzungen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. *
- ³ Die Gemeinden können im Zonenplan unter Beachtung der in den Artikeln 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung aufgeführten Ziele und Grundsätze spezielle Landwirtschaftszonen festlegen, in denen auch Bauten, Anlagen und Nutzungen gestattet sind, die über die innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs hinausgehen.
- ⁴ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die Anforderungen, welche die Gemeinden bei der Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss Absatz 3 zu beachten haben. Unter anderem erlässt er Vorschriften über
- Gebiete, in denen Speziallandwirtschaftszonen nicht gestattet sind,
- die Anforderungen an Erschliessungsanlagen, welche infolge der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen neu zu erstellen oder auszubauen sind,
- c. die Überwälzung von Infrastrukturkosten, welche infolge der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen zusätzlich anfallen.

Standortplanung



Standortplanung

Wichtige Leitlinien bilden:

- Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung / Konzentrationsprinzip (BGE 141 II 50, US EspaceSuisse Nr. 4742).
- möglichst an einem Standort pro Planungsgebiet
- am Siedlungsrand oder an bestehende Hofgruppen
- ausserdem: Zonenausscheidung bedarfsgerecht und regional abgestimmt vornehmen

Weiterführende Unterlagen

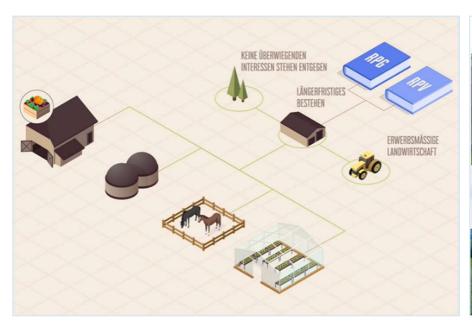
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Erläuterungen zur RPV 2000/2001
- Kantonale Richtpläne
- Kommunale Zonenpläne und Zonenreglemente
- Kantonale Vollzugshilfen
- Beispiel Diemerswil http://www.diemerswil.ch/media/
 Verwaltung/2018-03-12 985 Konzept ILZ Diemerswil.pdf

Inhaltsübersicht

- 1. Einführung
- 2. Die Landwirtschaftszone
- 3. Zonenkonforme Bauten und Anlagen
- 4. Speziallandwirtschaftszone
- 5. Landwirtschaft und Raumplanung gemeinsame Zukunft…?

5. Landwirtschaft und Raumplanung – gemeinsame Zukunft…?

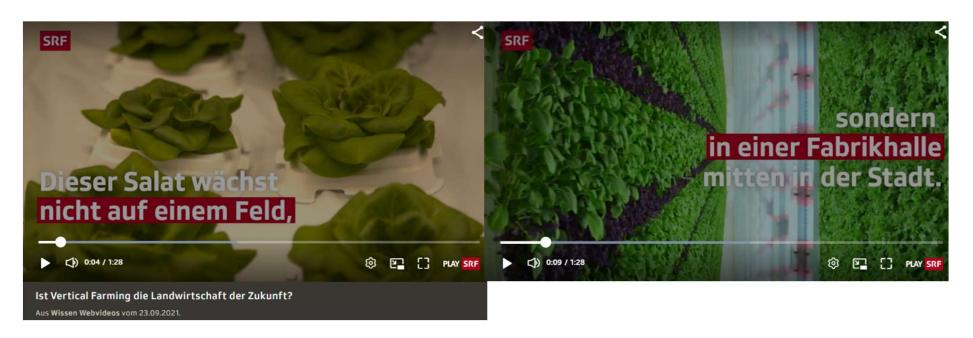
...heute





5. Landwirtschaft und Raumplanung – gemeinsame Zukunft...?

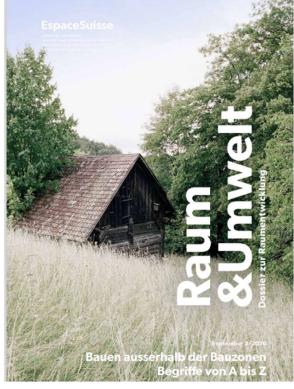
...vertical farming



Vielen herzlichen Dank!

...und bei Fragen:

karine.markstein@espacesuisse.ch





Band 2: Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sind komplex. Der Band dient als Wegweiser durch den Regelungsdschungel.